

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

zum Referentenentwurf der Landesregierung über das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, Stand: 10.09.2012)

und

zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Stand: 10.09.2012)

Zusammenfassung:

Wir begrüßen, dass die Landesregierung sich zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention eindeutig bekannt hat. Im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz sehen wir zusammenfassend jedoch noch erheblichen Änderungsbedarf:

- Das Recht des Kindes auf inklusive Bildung gem. Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention muss in § 1 des Schulgesetzes verankert werden. Der Versuch, es nachgeordnet und eingeschränkt in § 2 Abs. 5 unterzubringen, ist untauglich.
- Der an die Zustimmung des Schulträgers und des Landes gebundene Ressourcenvorbehalt in § 19 Abs. 5 iVm § 20 Abs. 3 muss gestrichen werden.
- Falls der Schulträger seine Zustimmung zur Einrichtung Gemeinsamen Lernens verweigert, muss jedoch zumindest ein geordnetes Verfahren (gegenüber dem Schulträger und ggf. gegenüber dem Land) durchgeführt werden, für das die Regeln zumindest in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden müssen. Nur so hat der Bettelgang der Eltern tatsächlich ein Ende.
 - Insofern muss begleitend ein Widerspruch des Kindes gegen den Vorschlag seines Förderorts aufschiebende Wirkung haben. Nur so wird verhindert, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden.
- Die Beschränkung des Anspruchs in Art. 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderung für die zunächst 1. und 5. Klasse ist diskriminierend, deshalb verfassungs- und konventionswidrig und muss entfallen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung zukünftig nicht mehr die Schule (ggf. zu einer Schwerpunktschule) wechseln müssen. Die Kultur des Behaltens muss überall entstehen.
- Die Beratung in § 19 Abs. 5 muss um Elternrechte auf eine unabhängige Beratung erweitert werden.
- Nach Wegfall der sonderpädagogischen Förderklasse im Berufskolleg im (noch geltenden) § 20 Abs. 1 SchulG muss klargestellt sein, dass auch zukünftig Schülerinnen und Schüler mit (auch erheblicher!) Behinderung einen Anspruch auf Unterrichtung im Berufskolleg haben. Gute Modelle müssen weiter und zügig ausgebaut und als Vorbildfunktion bekannt gemacht werden.
- Nach Wegfall der Integrativen Lerngruppen und des diese regelnden Erlasses muss sichergestellt sein, dass es nicht zu einer Ressourcenverschlechterung in der Sek. I kommen wird. Alles andere würde zu einer ernsthaften Gefährdung der Inklusion in der Sekundarstufe führen.



STELLUNGNAHME der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V.

02.11.2012

Begleitend zum SchulG müssen weitere Rechtsnormen zügig verändert werden.

Wir begrüßen insofern ausdrücklich die Aufhebung der Ausnahmegvorschrift in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen. Diese Verordnung stammt aus einer völlig anderen Zeit – pädagogisch und auch was die Schulrealitäten anging. Wir regen allerdings an, zu prüfen, ob nicht ebenfalls die Mindestgrößen der (noch bestehenden) Förderschulen und nicht nur die Erreichungsgrößen angehoben werden sollten.

Dringenden und zeitnah erforderlichen Handlungsbedarf sehen wir darüber hinaus in folgenden Themenkomplexen:

- Schülerfahrkostenverordnung
- AO-SF-Verfahren - auch hinsichtlich der Elternberatung
- Offene Ganztagschule und Inklusion

gez.

Michael Baumeister

Ulrike Hüppe

Bernd Kochanek

Vorstand der LAG „Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen“ NRW e.V.